

Neue Meldepflichten für Aktionäre und GmbH-Gesellschafter ab 1. Juli 2015 / Dringender Handlungsbedarf für Inhaberaktionäre bis 31. Dezember 2015

Am 1. Juli 2015 sind neue Bestimmungen zur Geldwäschereibekämpfung in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften betreffen auch alle nicht börsenkotierten Gesellschaften in der Schweiz. Bei Missachtung der Meldepflichten drohen harte Sanktionen. Gesellschaften müssen neu Verzeichnisse der wirtschaftlich berechtigten Personen und der Inhaberaktionäre führen.

Meldepflicht der Inhaberaktionäre

Wer Inhaberaktien kauft, muss dies der Gesellschaft melden und sich innerhalb von einem Monat gegenüber der Gesellschaft identifizieren. Zu melden sind: Name, Vorname, Adresse, Anzahl erworbener Inhaberaktien und Nachweis des Besitzes der Aktien (z.B. durch Kopie der Inhaberaktie). Die Identifikation erfolgt durch einen amtlichen Ausweis mit Foto (z.B. Pass, Identitätskarte, Führerausweis) bzw. durch einen Handelsregisterauszug. Jede Änderung der Daten muss erneut gemeldet werden. **Bis zum 31. Dezember 2015 müssen sich zudem alle Personen, welche Inhaberaktien halten, bei der Gesellschaft melden und identifizieren.**

Jede Aktiengesellschaft mit Inhaberaktien muss ein Verzeichnis der Inhaberaktionäre führen. Das Verzeichnis und sämtliche Belege dazu müssen während 10 Jahren aufbewahrt werden (Die 10-jährige Aufbewahrungspflicht gilt auch nach der Liquidation der Gesellschaft bestehen).

Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Person

Wer beim Kauf von Aktien oder GmbH-Stammanteilen die Schwelle von 25% des Kapitals oder der Stimmen erreicht (alleine oder beim Erwerb in gemeinsamer Absprache mit Dritten), muss der Gesellschaft innert einem Monat nach Erwerb, die wirtschaftlich berechtigte Person an den Aktien bzw. GmbH-Stammanteilen melden. Zu melden ist die natürliche Person, welche wirtschaftlich berechtigt ist, unter Angabe von Vorname, Nachname und Adresse. Jede Änderung der Daten muss erneut gemeldet werden.

Jede Aktiengesellschaft und GmbH muss ein Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen führen. Das Verzeichnis und sämtliche Belege dazu müssen während 10 Jahren aufbewahrt werden (Die 10-jährige Aufbewahrungspflicht gilt auch nach der Liquidation der Gesellschaft bestehen).

Sanktionen bei Verletzung der Meldepflichten

Werden die neuen Meldepflichten verletzt und insbesondere die sehr kurzen Meldefristen verpasst, kommt es zu folgenden Sanktionen:

- Die Mitgliedschaftsrechte (z.B. Stimmrecht) ruhen bis der Aktionär seiner Meldepflicht nachgekommen ist.
- Vermögensrechte (z.B. Dividende) können erst nach der Meldung geltend gemacht werden. Wird die Meldefrist nicht eingehalten, verirken alle Vermögensrechte, die bis zur Meldung entstehen und können später nicht mehr nachgefordert werden.

Handlungsbedarf

Personen, welche Inhaberaktien halten, müssen den neuen Meldepflichten bis am 31. Dezember 2015 nachkommen und sich bei den jeweiligen Gesellschaften melden. Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien sollten sich überlegen, ob sie zur Vereinfachung die Inhaberaktien nicht in Namenaktien umwandeln wollen. Dies erfordert eine Statutenänderung.

Aktiengesellschaften und GmbH's müssen inskünftig ein Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie der Inhaberaktionäre führen und den Dokumentationspflichten nachkommen. Der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung muss sicherstellen, dass niemand Mitgliedschafts- oder Vermögensrechte ausübt, falls dieser Aktionär / Gesellschafter seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist.

Soweit notwendig müssen bestehende Statuten innerhalb von zwei Jahren angepasst werden. Insbesondere darf die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien nicht mehr statutarisch erschwert werden (z.B. durch ein in den Statuten vorgesehenes Quorum von 2/3 der Stimmen).

Baar, 7. Juli 2015

Daniel Grunder, Vizepräsident Zuger Wirtschaftskammer
Rechtsanwalt & Notar, Grunder Rechtsanwälte AG, Baar